Allgemeine Bestimmungen der Stadt Staufen i.Br. über die Stellplatzablösung

- Neufassung der allgemeinen Bestimmungen der Stadt Staufen i.Br. über die Stellplatzablösung vom 21.10.1992 aufgrund Beschluss des Gemeinderates der Stadt Staufen i.Br. vom 23.05.2012 -

Aufgrund des § 37 Abs. 5 der Landesbauverordnung (LBO) beschließt der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung:

§ 1
Ablösung

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 Abs. 5 der Landesbauverordnung (LBO) kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Bereich der Gemarkung Staufen verwirklicht werden soll und die Herstellung von notwendigen Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2
Ablösebeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 4.500,-€ zu zahlen.

§ 3
Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt erfolgt unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. An die Stadt Staufen i.Br. ist ein Betrag von 4.500,-€ zu zahlen. Der Betrag ist sofort zur Zahlung fällig.

2. In die Baugenehmigung ist folgende Bedingung aufzunehmen:
   „Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Stadt Staufen i.Br. über den Eingang eines Betrages in Höhe von 4.500 € je Stellplatz zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung des Bauherrn vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Bauherrn."

§ 4
Abweichungen

Über Abweichungen von den Auflagen und Bedingungen (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

Staufen i.Br., den 23. Mai 2012

Michael Benitz, Bürgermeister